

1404/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Haftentschädigung bei Unschuld, gerichtet und folgende Fragen gestellt.

- "1. Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 1993, 1994 und 1995 in Untersuchungshaft genommen?
2. Wie teilt sich diese Anzahl auf die einzelnen Gerichtshöfe auf?
3. Wie viele Personen wurden jeweils in den Jahren 1993, 1994 und 1995 nach gesetzmäßig angeordneten. Untersuchungshaft in der Folge entweder außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen? Die Freisprüche bitte nach "glatten Freisprüchen," und "in dubio Freisprüchen" je nach Gerichtshof auflisten.
4. Wie viele Personen davon stellten jeweils in den Jahren 1993, 1994 und 1995 einen Antrag auf Haftentschädigung?
5. Wie viele Anträge wurden positiv für die "Beschuldigten," erledigt?
6. Wie hoch waren die Haftentschädigungen jeweils in Summe?
7. Es werden nur "vermögensrechtliche Nachteile," abgegolten. Besteht Tendenz, von Ihren Seiten auch Schmerzensgeld für erlittene Seelenqualen den unschuldigen Häftlingen zu gewähren?
8. Wie hoch wären Ihrer Einschätzung nach die Haftentschädigungen, wenn ein Anspruch (nur "vermögensrechtlicher Schaden,") bei jedem Freispruch gewährt würde?
9. Gibt es aus Ihrem Ressort Tendenzen, beim Anspruch der Haftentschädigung die Unterscheidung von "glatten Freisprüchen," und "in dubio Freisprüchen" zu reformieren?
10. Wenn ja, wie sieht die Reform aus?
11. Wenn nein, wie begründen Sie diese Ablehnung?
12. Wie ist die Frage der "Haftentschädigung" in Deutschland, Schweiz, Frankreich und den USA geregelt und wie wird sie gehandhabt?
13. Gibt es in diesen Ländern eine vergleichbare Regelung?
14. Ist unser StEG EU-konform?
15. Wenn nein, wann und wie wird EU-Konformität im Bereich des StEG hergestellt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

zu 1 bis 3:

In den Jahren 1993, 1994 und 1995 wurden nach der Statistik der Rechtspflege 8.853, 7.487 bzw. 7.488 Personen verhaftet sowie 1.412, 1.138 und 1.096 Personen entweder nicht angeklagt oder freigesprochen oder sonst außer Verfolgung gesetzt. (Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, daß diese beiden Mengen nicht deckungsgleich sind. Ferner ist die Zahl der tatsächlich in Untersuchungshaft genommenen Personen nach den Aufzeichnungen der Strafvollzugsverwaltung jeweils eine höhere; eine Aufgliederung in der angefragten Richtung enthält jedoch nur die Rechtspflegestatistik, die auf Registeraufzeichnungen der Gerichte beruht.) Zu den detaillierten Daten verweise ich auf die vom Österreichischen Statistischen Zentral-

amt herausgegebene Statistik der Rechtspflege, deren Punkt 3.4.4. für die erwähnten Jahre in Fotokopie angeschlossen ist.

Eine Unterscheidung nach "glatten Freisprüchen," und "in dubio Freisprüchen" ist der Strafprozeßordnung fremd, die gewünschten Vergleichszahlen stehen daher nicht zur Verfügung. Von zahlenmäßig vernachlässigbaren formalen Erledigungen abgesehen, ist ein Freispruch sogleich zu fällen, wenn unter Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" ("im Zweifel für den Angeklagten") feststeht, daß der erhobene Vorwurf nicht bewiesen, die Unschuldsvermutung demnach nicht widerlegt werden kann; ein "Nachweis der Unschuld" ist grundsätzlich nicht Ziel des Strafverfahrens. Das entspricht der Verfassungsrechtslage (Art. 6 MRK).

Zu 4 bis 6:

Die angefragten Daten stellen sich wie folgt dar:

	Anträge gestellt	anerkannt offen	zum Jahresende Beträge	ausbezahlte

1993	19	11	O	386.083,35

1994	26	14	6	1.471.006,24

1995	30	20	5	2.888.765,23

Konkrete Reformbestrebungen, allen in Untersuchungshaft angehaltenen Personen eine Haftentschädigung zuzuerkennen, wenn sie nicht verurteilt werden, oder die Voraussetzungen und den Umfang der Gewährung von Haftentschädigungen gegenüber der geltenden Rechtslage sonst wesentlich zu erweitern oder zu verändern, bestehen derzeit nicht, obwohl ein solcher Schritt rechtspolitisch an sich wünschenswert wäre. Dies ist einerseits in der besonders angespannten Lage des Bundeshaushaltes, andererseits in dem Umstand begründet, daß derzeit keine Modelle in Sicht sind, mit denen die Berechtigung eines Entschädigungsanspruchs auf andere

Weise als im geltenden Recht, aber dennoch überzeugend abgegrenzt werden könnten.

Die Bemühungen meines Ressorts zielen daher - schon aus grundsätzlichen Erwägungen - in erster Linie darauf ab, Anhaltungen in Untersuchungshaft auf jene Fälle einzuschränken, in denen dies unvermeidbar ist, und ihre Dauer so kurz wie möglich zu halten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 vorgenommene Reform, die seit ihrem Inkrafttreten zu einer (anhaltenden) Reduktion der Haftzahlen um mehr als 20% geführt hat.

Zu 8:

Nimmt man für die Anzahl der verhafteten und später außer Verfolgung gesetzten Personen einen Mittelwert der Zahlen für 1993, 1994 und 1995 (nach der Rechtspflegestatistik) und geht man von einer durchschnittlichen Haftdauer von 59 Tagen aus (Morawetz/Stangl, Die Praxis der Untersuchungshaft an den Straflandesgerichten Wien, Linz, Innsbruck, Graz im Jahr 1991/1993), so ergeben sich daraus etwa 70.000 Hafttage, die zu entschädigen wären. Nimmt man weiters einen durchschnittlichen Verdienstentgang von 400 S täglich an, so ergäbe sich ein Betrag von 28 Millionen Schilling. Würde man auch den immateriellen Schaden berücksichtigen ('Schmerzengeld für erlittene Haft'), so errechnet sich bei einem - von der Judikatur derzeit angenommenen - Betrag von 1.000 S täglich ein weiterer Betrag von etwa 70 Millionen Schilling, so daß für die gesamte Entschädigung aller in Untersuchungshaft angehaltenen und später nicht verurteilten Personen rund 100 Millionen Schilling aufzuwenden wäre. Berücksichtigt man zusätzlich allfällige weitere Ersatzbeträge für entgangenen Gewinn und Folgeschäden sowie für Anwalts- und (Privat-) Sachverständigenkosten, so muß man mit einem noch deutlich höheren Gesamtbetrag rechnen.

Zu 12 und 13:

In einer Reihe von europäischen Ländern bestehen - wie auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entnommen werden kann - der

österreichischen Rechtslage vergleichbare Entschädigungsregelungen; zumeist wird eine Entschädigung an eine Entscheidung nach Ermessen des Gerichtes bzw. nach Billigkeit gebunden oder auch vom Verhalten des Verhafteten vor oder während des Verfahrens abhängig gemacht (vgl. die EGMR-Entscheidungen Sakanina gegen Österreich, ÖJZ 1993, 817, und Leutscher gegen die Niederlande, ÖJZ 1996, 677). In Deutschland sieht das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (dStrEG) grundsätzlich eine Entschädigung für alle Untersuchungshaftfälle vor, die nicht zu einer Verurteilung führen. Neben dem Vermögens- wird auch der immaterielle Schaden (allerdings mit höchstens 20 DM pro Tag) ersetzt. Billigkeitsentscheidungen sind dann vorgesehen, wenn das Verfahren aufgrund einer Ermessensentscheidung (Opportunitätsprinzip) eingestellt wurde; in diesem Zusammenhang wird - ähnlich unserer Rechtslage - darauf abgestellt, ob der Tatverdacht, der

bei der Einstellung noch besteht, deutlich hinter jenem zurückbleibt, der zur Verfolgungsmaßnahme geführt hat (vgl. Kleinknecht/Meyer-Gossner, StPO ' Rz 2 zu § 3 StrEG). § 4 dStrEG sieht zudem auch Billigkeitserwägungen vor, wenn die in der Verurteilung angeordneten Rechtsfolgen die bereits vollzogenen Strafverfolgungsmaßnahmen (zB Untersuchungshaft) übersteigen.

Über die diesbezügliche Rechtslage in den USA stehen dem Bundesministerium für Justiz keine Informationen zur Verfügung.

Zu 14 und 15:

Die Entschädigung für Untersuchungshaft ist kein Gegenstand des EU-Rechts. Die Frage der 'EU-Konformität', stellt sich daher nicht.

BEILAG NICHT GESCANNT !!